

# Friedhofssatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 266) folgende Satzung für alle Friedhöfe in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Allersdorf
- b) Friedhof Altenfeld
- c) Friedhof Böhlen
- d) Friedhof Friedersdorf
- e) Friedhof Gillersdorf
- f) Friedhof Großbreitenbach
- g) Friedhof Herschdorf
- h) Friedhof Neustadt am Rennsteig (Schwarzburger Seite)
- i) Friedhof Wildenspring
- j) Friedhof Willmersdorf

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einen der Friedhöfe hatten oder
- c) innerhalb des Gebietes der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann bei berechtigtem Interesse durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn

- diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

## § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die einzelnen Friedhöfe können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Die Umbettung kann verlangt werden, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des betreffenden Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen bzw. dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Je nach Witterungslage finden in der Zeit vom 01. 12. bis 01. 04. eines jeden Jahres keine Beisetzungen von Urnen statt. Erdbestattungen werden ganzjährig durchgeführt.

#### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle

Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

## § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/ beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, durch die Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### § 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von beauftragten und befugten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber auf allen Friedhöfen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges ist mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,90 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

#### § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre. Die Ruhezeit für ein Familiengrab beträgt 30 Jahre.

### § 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung nur zugelassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde und der Friedhofsverwaltung. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Verstorbenen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt wird mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

#### § 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Personen bis 10 Jahre (1 Erdbestattung)
- b) Reihengrabstätten für Personen über 10 Jahre (1 Erdbestattung und max. 4 Urnen)
- c) Familiengrabstätten (2 Erdbestattungen und max. 6 Urnen)
- d) Einzel-Urnengrabstätten (max. 3 Urnen)
- e) Doppel-Urnengrabstätten (max. 5 Urnen)
- f) Halbanonyme Grabstätten (Rasengrab, Stele oder Stein mit Namensbenennung)
  - 1 Urne je Grab. Ausnahme Großbreitenbach: 2 Urnen je Grab
- g) Anonyme Grabstätten (ohne Namensbenennung)
- h) Beisetzung von Aschen ohne alles
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 12 Grabmaße

Die Größe der einzelnen Grabarten sind als Anlage 1 verpflichtend angegeben.

### § 13 Reihengrabstätten für Personen bis 10 Jahre

- (1) Reihengräber sind die allgemeinen Gräber für Erdbestattungen, die für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren abgegeben werden. In einem Reihengrab für Personen bis 10 Jahre kann 1 Sarg beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Reihengrabstätte möglich.
- (3) Die Lage der Reihengräber können von den Nutzungsberechtigten nach der Maßgabe des jeweiligen Friedhofes ausgesucht werden.

### § 14 Reihengrabstätten für Personen über 10 Jahre

- (1) Reihengräber sind die allgemeinen Gräber für Erd- und Urnenbestattungen, die mit der ersten Belegung (Sarg) für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren erworben werden. Sollten im Verlauf der Nutzungsdauer weitere Urnen in Reihengräbern beigesetzt werden, wird die Nutzungsdauer der Urnen mit 15 Jahren festgelegt. In einem Reihengrab können
- 1 Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Reihengrabstätte möglich. Über die Nutzungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Die Lage der Reihengräber können von den Nutzungsberechtigten nach der Maßgabe des jeweiligen Friedhofes ausgesucht werden.

## § 15 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für eine Dauer von 30 Jahren erworben wird. In einer Familiengrabstätte können 2 Särge und bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Über die Nutzungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Die Särge dürfen nur nebeneinander bestattet werden. Tiefgräber sind nicht erlaubt.
- (2) Die Lage der Familiengrabstätten können von den Nutzungsberechtigten nach der Maßgabe des jeweiligen Friedhofes ausgesucht werden.

### § 16 Einzel-Urnengrabstätten

- (1) Einzel-Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für eine Dauer von 15 Jahren erworben wird. In einer Einzel-Urnengrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über die Nutzungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung befugt, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an einer anderen Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Besondere Nachweise über den Verbleib werden nicht geführt.
- (4) Die Lage der Urnengrabstätten kann von den Nutzungsberechtigten nach der Maßgabe des jeweiligen Friedhofes ausgesucht werden.

## § 17 Doppel-Urnengrabstätten

- (1) Doppel-Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für eine Dauer von 15 Jahren erworben wird. In einer Doppel-Urnengrabstätte können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über die Nutzungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung befugt, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird an einer anderen Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort und Art dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Besondere Nachweise über den Verbleib werden nicht geführt.
- (4) Die Lage der Urnengrabstätten kann von den Nutzungsberechtigten nach der Maßgabe des jeweiligen Friedhofes ausgesucht werden.

## § 18 Halbanonyme Grabstätten

- (1) Halbanonyme Grabstätten sind Rasengrabstätten für die Beisetzung von Urnen mit namentlicher Benennung an einer Stele, einem Gemeinschaftsstein oder einer Rasengrabplatte. Für diese Grabstätten gilt die Ruhezeit für Urnen des § 9. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen.
- (2) Auf dem Friedhof Großbreitenbach können unterhalb der Rasengrabplatte 2 Urnen beigesetzt werden. Ab der Beisetzung der 2. Urne ist ggf. das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer von 15 Jahren zu verlängern. Wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist, kann zum Zwecke der Beisetzung der 2. Urne das Nutzungsrecht unbegrenzt entweder für 5 Jahre oder für die volle Liegezeit wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit der 2. Urne ist ein Wiedererwerb ausgeschlossen.
- (3) Bei dieser Grabvariante ist eine Umbettung einer Urne nicht möglich.
- (4) Die Größe und das Material der Grabplatten, deren Anordnung sowie die Anbringung einer Tafel an einer vorhandenen Stele/Stein sind als Anlage 2 verpflichtend vorgegeben.
- (5) Die Grabplattenanordnung oder die Anbringung einer Tafel an einer vorhandenen Stele/Stein müssen verpflichtend gemäß Anlage 2 vorgenommen werden. Über die Nutzung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (6) Bepflanzungen, Gebinde und Steckvasen auf der Fläche der Rasengrabstätten sind unzulässig. Zum Gedenken an die Verstorbenen können Blumen an der dafür vorgesehenen Stelle (Gedenkstein) abgelegt werden. Werden diese nach spätestens 2 Wochen nicht durch Angehörige entsorgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entsorgen. Dies gilt auch, wenn auf den Grabplatten Bepflanzungen, Gebinde, Steckvasen u. a. abgelegt werden.
- (7) Die Grabstellen werden grundsätzlich nur der Reihe nach vergeben.

### § 19 Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Rasengrabstätten ohne Namensbenennung für die Beisetzung einer Urne ohne Einfassung und ohne Namensbenennung (grüne Wiese).
- (2) Die Nutzungsdauer bei dieser Bestattungsvariante ist ohne Frist.
- (3) Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (4) Aus- und Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Zum Andenken an die Verstorbenen können Blumen an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Werden diese nach spätestens 2 Wochen nicht durch Angehörige entsorgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entsorgen.

## § 20 Beisetzung von Aschen ohne alles

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgen an einem anonymen Friedhofsplatz.
- (2) Ort und Art dieser Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Besondere Nachweise über den Verbleib werden nicht geführt.

## § 21 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Über den Erwerb wird eine Urkunde durch die Friedhofsverwaltung ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- (2) Die erstmalige Nutzungsdauer ergibt sich aus den §§ 13 17. Die Verlängerung der Nutzungszeit kann entsprechend der §§ 13 17 erfolgen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.
- (4) Jede Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) wieder belegbar, sofern noch ein Nutzungsrecht an ihr besteht. Eine weitere Beisetzung darf jedoch nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht erneut erworben worden ist.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Gräbern entziehen, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes muss eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Die letzte Aufforderung muss auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinweisen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach.
- (6) Die Urnengrabstätten sind spätestens 6 Monate und die Erdbestattungsgrabstätten spätestens nach 12 Monaten nach einer Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus einem wichtigen Grund verlängert werden.

(7) Es besteht die Möglichkeit, Totgeburten zu bestatten. Dies bedarf der individuellen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

### V. Grabmale und bauliche Anlagen

# § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

## § 23 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und sich in das Gesamtbild der jeweiligen Friedhöfe einordnen.
- (2) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Es können jedoch weitere Beisetzungen durch Anbringung ungeordneter Grabmale kenntlich gemacht werden, wenn die Anbringung von Schriften auf dem Grabmal nicht möglich ist.
- (3) Die größte zulässige Höhe der Grabsteine beträgt:

in Reihengräbern 90 cm bis 120 cm

in Familiengräbern 150 cm sowie

für Urnengrabstätten 80 cm.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Grabstätten aller Art können flächig (Rahmenmaße) oder mit mehrteiligen Natursteinplatten in verschiedener Dicke, deren Oberfläche poliert sein kann, abgedeckt werden. Die Kopfplatte kann auch zur Aufnahme der Beschriftung dienen, wenn auf den Grabstein verzichtet wird.

Das nachträgliche Abdecken bestehender Grabstätten kann erfolgen.

## § 24 Sicherheitsvorschriften

- (1) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren oder so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen, noch absinken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber, noch auf Friedhofswege übergreifen. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu verdübeln. Eine einfache Zementverbindung ist nicht zulässig.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen mindestens zweimal und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, ob äußere Mängel

erkennbar sind oder nicht. Dabei sind festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, die dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für eventuell auftretende Schäden.

- (3) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung, Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Diese Kosten werden an die Nutzungsberechtigten übertragen.

### § 25 Entfernung der Grabanlagen

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen durch vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und die Grabmale dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der jeweiligen Friedhöfe, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und die Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Unzulässig ist

- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
- b. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- (4) Im Falle der Zerstörung oder der Beschädigung der gärtnerischen Anlagen oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch Dritte ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen.
- (6) Das Abstellen unwürdiger Gefäße auf den Grabstätten zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (7) Gießkannen, Gefäße, Spaten, Harken und ähnliche Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufgewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Geräte entfernen.
- (8) Die Aufstellung privater Ruhebänke oder sonstiger Sitzgelegenheiten ist in Aufnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (10) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (11) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Hecken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt (§ 24), hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung

bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

#### VII. Schlussvorschriften

#### § 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 29 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den zwingenden Vorschriften dieser Friedhofssatzung und den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften können Befreiungen erteilt werden, wenn die Durchführung von Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren sind.
- (2) Anträge, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Friedhofsverwaltung in schriftlicher Form zu stellen. Deren Entscheidung obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach.

## § 30 Haftung

Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe oder durch dritte Personen entstehen. Im Übrigen haftet die Landgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Die Friedhöfe außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt (§ 4 Absatz 1),
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Absatz 2

- 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
- 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- 5. die Friedhöfe oder die Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
- 8. entgegen § 5 Absatz 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 12 sowie Anlage 1),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
- h) Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 Absatz 1),
- i) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Pestizide verwendet (§ 26 Absatz 10),
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2838) findet Anwendung.

#### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen

- der Gemeinde Altenfeld vom 14. 12. 2007,
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Altenfeld vom 19. 02. 2010,
- 2. Änderungssatzung der Gemeinde Altenfeld vom 11. 01. 2013,
- der Gemeinde Böhlen vom 27. 02. 2017.
- der Gemeinde Friedersdorf vom 15. 11. 2007,
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Friedersdorf vom 08. 03. 2010,
- 2. Änderungssatzung der Gemeinde Friedersdorf vom 13. 01. 2014,
- der Gemeinde Gillersdorf vom 22. 02. 2010,

- der Stadt Großbreitenbach vom 13. 12. 2011,
- der 1. Änderungssatzung der Stadt Großbreitenbach vom 08.05.2015,
- der Gemeinde Herschdorf mit den Ortsteilen Allersdorf und Willmersdorf vom 10.
   03. 2009.
- der Gemeinde Neustadt am Rennsteig (Schwarzburger Seite) vom 10. 11. 2010,
- der Gemeinde Wildenspring vom 07. 04. 1997 und
- 1. Änderungssatzung der Gemeinde Wildenspring vom 06. 09. 2010

und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

ausgefertigt Stadt Großbreitenbach, am 02.08.2021

Peter Grimm Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).